

Der Aufsicht.

sowie alle Stief-, Strick- und Sackel-Materialien

(Fortsetzung folgt.)

Tagesbegebenheiten.

Aus Schwaben.

Stuttgart. Die Landesversammlung des Bundes der Landwirte findet am Sonntag den 26. November, nachmittags 2 Uhr in Stuttgart im Saale des Stadgartens statt.

Stetten i. N. Freitag vormittag ereignete sich ein schweres Unglück in hiesiger Gemeinde. Straßenwart S. wurde von der Dampfstraßenwalze erfasst und ihm das rechte Bein bis zum Knie vollständig abgequetscht. Nach Anlegung eines Notverbandes erfolgte die Hinführung des Verletzten ins Bezirkskrankenhaus. Den Führer der Walze trifft keine Schuld.

Spanien.

In Barcelona ist es zu stürmischen Kundgebungen und Demonstrationen gekommen. Grund derselben war die Ablehnung des in der spanischen Kammer eingebrachten Gesetzes, die in Barcelona wegen Steuererleichterung eingesperrten Kaufleute freizulassen. Die Regierung befahl dabei, daß erst die Steuern begahlt werden müßten, ehe sie das geringste Entgegenkommen beweisen könne.

Afrika.

Nach wie vor ist die militärische Lage der Engländer in Südafrika eine ziemlich mißliche, obwohl es in London immer noch heißt: „Es wird fortgeleitet.“ Die Kriegsvorbereitungen haben in England nicht gleichen Schritt mit der Politik gehalten; namentlich erweist sich die englische Marine gegenüber der deutschen Flotte immer mehr als unzulänglich. Auch der Londoner Berichterstatter der „Post“ (23.) vertritt sich über dieses Thema und weist, wie es scheint, mit Recht darauf hin, daß die Transvaalregierung nicht unvorsichtiger in den letzten drei Jahren gegen 3 Millionen Pfund Sterling für Kriegsausgaben ausgegeben habe; es habe sich, schreibt der Londoner Gewährsmann des Berliner Blattes, weiter herausgestellt, daß die Burenartillerie in Bezug auf Tragweite der Geschütze und das Kaliber derselben bedeutend überlegen sei. Das englische Kriegssamt kann die nun einmal begangenen Fehler nicht so rasch und leicht wieder gut machen.

Nach den neuesten Nachrichten marschieren die Buren wieder mit 6000 Mann auf Durban zu und sind dort die Engländer in großer Schreck. Lady Smith ist, wie aus allen Anzeichen geschlossen werden muß, eben doch in die Hände der Buren gefallen und freuen wir uns von Herzen über diese Siegesbotschaft. Die Buren werden

nun das altniederländische Volkslied anstimmen, welches lautet:

Wir treten zum Vortritt
Vor Gott, den Gerechten,
Er waltet und heiligt
Ein strenges Gericht.
Er läßt von den Schlechten
Nicht die Guten knechten,
Sein Name sei gelobt,
Er vergilt unser nicht!

Wir loben Dich, oben,
Du Lenker der Schicksale,
Und sehen, müßt stehen
Uns fernerhin bei,
Daß Deine Gemeinde
Nicht Opfer der Feinde,
Dein Name sei gelobt,
O Herr, mach' uns frei!

London, 17. Nov. „Daily Mail“ meldet aus Pietermaritzburg, die Transvaalregierung habe Kundgebungen betreffs der Verwaltung der annektierten Länder von Natal veröffentlicht.

Durban, 17. Nov. Am Donnerstag wurde Jouberts Eintreffen vor Pietermaritzburg angekündigt. Diesem Eintreffen ist ein zweiter Panzerzug mit Durbaner Freiwilligen in die Hände der Buren gefallen. Der Burenangriff auf Estcourt begann am 16. November. 6000 Buren unter Schalk Burger ritten an der Küstenbahn von Stang gegen Durban vor. Dort herrscht große Panik.

Durban, 17. Nov. Am 16. November besetzten starke Burenkommandos Weston Point. Ein weiteres Kommando droht die Verbindung Durban-Maritzburg abzuschneiden. Greytown fiel vorige Woche. Auf die letzten Schiessgraben-Signale am 11. November von Estcourt nach Lady Smith antwortete nicht mehr White, sondern Joubert wörtlich: „Xreffe morgen in Estcourt ein“, was den Fall Lady Smiths zu bestätigen scheint.

Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

Stuttgart, 17. Nov. Moskohlmarkt auf dem Nordbahnhof. Laut marktamtlicher Aufzeichnung wurden heute zugeführt: 0 Wagen aus Württemberg, 0 aus Baden, 0 aus Bayern, 0 aus Hessen und Rheinland, 0 aus Ostpreußen, 2 aus Italien, 0 aus Spanien, 0 aus Belgien und Holland, 17 aus Frankreich, zusammen 19 Waggons, wovon 10 000 kg Moskohl, welche im großen zu 550–850 M und im kleinen zu 3–, bis 4.50 M per 50 kg verkauft wurden.

Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen*) eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärdienst widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Eignung auch die bevorzugten Stellen des Unteroffiziersstandes (Feldwebel etc.) des Militär-Verwaltungsamtes (Zahmeister etc.) und des Civilstandes zu erlangen.

Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits aus der Unteroffizierschule zu übertraglichen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffiziersstellen.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppenteile.

5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen.

6. Der in die Unteroffizierschule Eintretende muß

mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. Derselbe soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzutretende muß sich ferner tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in die Unteroffizierschulen kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9. Der Einzutretende muß mit ausreichendem Schutzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a) einen von dem Civilvorstehenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten

Stuttgart, 18. Nov. Dohrmarkt auf dem Wilhelmplatz. Zufuhr 100 Str. Moskohl. Preis per Str. 4.20 M bis 4.40.

Stuttgart, 18. Nov. Kartoffel u. Krautmarkt. Zufuhr 300 Str. Kartoffeln. Preis per Str. 2.70 bis 3.—, 800 Stück Filderkart. Preis per 100 Stück 22–25.

Stuttgarter Schlachthausbericht.

18. November.			
Dahen,	Faren,	Kalbsh.,	Schweine.
Zugetrieben 30	62	63	220
Verkauft 30	43	36	220
Unverkauft 19	27	—	25
Farren: Vollfleischige höchsten			
Schlachtwert:			
56–57 M.			
Kalbsh.: vollfleischige ausge-			
mästete Kalbsh. höchsten			
Schlachtwert:			
61–63 M.			
Kalber: Feinste Mastkalber			
(Vollmähne) u. beste			
Saugkälber:			
75–78 M.			
Schweine: Vollfleischige der			
feineren Klassen u. Kreuz-			
ungen bis zu 1 J. Jahr.			
57–58 M.			
Verkauf des Marktes: Verkauf langsam.			

Unübertroffen zur Haut- u. Schönheitspflege.
MYRRHOLIN-SEIFE
• Als beste Kindersoife ärztlich empfohlen.

Gestorben.

Ernst, Hermann, Parikulier, 56 J., Stuttgart. — Gintter, Mathilde, Stuttgart. — Sandberger, Fr. Charlotte, 84 J., Neulingen. — Fiesch, Emilie, geb. Brand, 8. Musikdirektorin, 64 J., Stuttgart. — Kroll, Wilhelmine, geb. Eberhardt, Weinhandels-Gattin, Stuttgart. — Kayser, Elise geb. Uhl, Kaufmanns We., 81 J., Ulm. Beigabert, gedruckt und verlegt von Immanuel Böcker, C. W. Mayer'sche Buchdruckerei, Schorndorf.

Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen*) einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgeprägter Reizung für den Unteroffiziersstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulzeit und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter heranzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizierschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung aus der Unteroffizierschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgelegten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hiesig bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Monate, im Ganzen höchstens vier Jahre, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Jüngling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 M für jedes auf der Unteroffizierschule zugebrachte Jahr ganz oder teilweise sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bzw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tagweise zu berechnen. Wird ein Jüngling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizierschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

4. Die Württembergischen Freiwilligen werden zur Zeit in die Unteroffizierschule Weiburg aufgenommen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizierschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie- und Artillerie-Truppenteile überwiesen und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in die Unteroffizierschule ist von folgenden Bedingungen abhängig.

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 aber nicht über 16 Jahre alt sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und sechsfache (nicht stotternde) Sprache haben.

7. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugnis,
b. der Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
c. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Bezirksleitung.

d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e. eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur etc. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3. erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund, mit zu unterzeichnen ist.

8. Die Einberufung erfolgt in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizierschulen in Weiburg im Oktober jeden Jahres durch Vermittlung des Bezirkskommandeurs.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingeleiteten Papiere zurück.

9. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffizierschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 M zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

*) des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps.

Vorstehende Nachrichten werden hierdurch allgemein bekannt gegeben.

Schorndorf, den 14. November 1899.

H. Oberamt. Seckbacher.

Bornahme der Gemeinderats-Ergänzungs-Wahlen.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat in dem Monat Dezember d. J. eine teilweise Erneuerung der Gemeinderatskollegien stattgefunden, f. Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 6 12 (Reg.-Bl. Seite 279 ff.) zu deren rechtzeitiger Einleitung die Ortsvorsteher hiermit aufgefordert werden, indem ihnen folgendes zu erkennen gegeben wird:

1. Die Wahlen sind an dem — in jeder Gemeinde in Gemäßheit früherer Anordnungen seiner Zeit bleibend festgesetzten Tage vorzunehmen.

II. Von den Mitgliedern der Gemeinderatskollegien hat ein Drittel auszutreten, bestehend aus den im Jahre 1893 gewählten Gemeinderatsmitgliedern, und wenn in der Zwischenzeit einzelne derselben ausgeschieden sein sollten, aus den für sie gewählten Ersatzmännern. Sollten außer diesem ordentlichen Besatz zu erneuernden Drittel noch weitere Gemeinderatsstellen erledigt sein, so wählen dieselben jezt gleichfalls wieder zu belegen; die Wahlen der letzteren gilt jedoch nur für den noch übrigen Teil der Dienstzeit der ausgeschiedenen, als deren Ersatzmänner sie erscheinen. (S. angef. Gesetz, Art. 6, letzter Satz.)

III. Wenigstens 8 Tage vor der Wahl ist unter Angabe der Stunde des Anfangs und des Schlusses der Wahlhandlung in der Gemeinde bekannt zu machen, an welchem Tage die Wahl stattfinden werde.

IV. In Beziehung auf die Anlegung und Veröffentlichung der Wählerliste ist Nachstehendes zu beachten:

1) Die Wählerliste hat in jeder Gemeinde der Ortsvorsteher mit dem Gemeindeforger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Notarschreiber zu verfassen und ihre Richtigkeit am Schlusse zu bekräftigen.

2) In die Liste sind als wahlberechtigt aufzunehmen mit Ausnahme der nachstehend unter 3. 3 bezeichneten, diejenigen männlichen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk wohnen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen, Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder, wenn sie geistlich sind, zu entrichten hätten. Den im Gemeindebezirk Wohnenden stehen diejenigen Bürger gleich, welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von 25 M veranlagt sind. Art. 12 des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1883.

3) Nicht wahlberechtigt sind aus der Wählerliste wegzulassen:

a) die nicht im Gemeindebezirk, sondern auswärts wohnenden Bürger, sofern sie nicht mit mindestens 25 M Staatssteuer in der Gemeinde veranlagt sind, vergl. oben Ziffer 2 Abs. 1;

b) diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen;

c) diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind, (Paragraf 31 bis 36 des Reichsstrafgesetzb.) während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch ein nach der früheren wirt.

Schorndorf, den 16. November 1899.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

1) Die Wählerliste hat in jeder Gemeinde der Ortsvorsteher mit dem Gemeindeforger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Notarschreiber zu verfassen und ihre Richtigkeit am Schlusse zu bekräftigen.

2) In die Liste sind als wahlberechtigt aufzunehmen mit Ausnahme der nachstehend unter 3. 3 bezeichneten, diejenigen männlichen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk wohnen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen, Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder, wenn sie geistlich sind, zu entrichten hätten. Den im Gemeindebezirk Wohnenden stehen diejenigen Bürger gleich, welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von 25 M veranlagt sind. Art. 12 des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1883.

3) Nicht wahlberechtigt sind aus der Wählerliste wegzulassen:

a) die nicht im Gemeindebezirk, sondern auswärts wohnenden Bürger, sofern sie nicht mit mindestens 25 M Staatssteuer in der Gemeinde veranlagt sind, vergl. oben Ziffer 2 Abs. 1;

b) diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen;

c) diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind, (Paragraf 31 bis 36 des Reichsstrafgesetzb.) während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch ein nach der früheren wirt.

Schorndorf, den 16. November 1899.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

V. Die Wahlhandlung selbst wird von dem Ortsvorsteher unter Beiziehung des ersten Gemeinderats (nach der Eignung) und des Bürgerausschusses-Obmannes vorgenommen. Die Abstimmung geschieht geheim in dem Ort, daß jeder Wähler in eigener Person seinen Stimmzettel in der Wahlurne niederlegt. Die abstimmenden Wähler sind in der Wählerliste bei ihrem Namen zu bezeichnen (eher mit Initialen). Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und gezählt werden. Die Stimmzählung geschieht durch die vorhin bezeichnete Kommission. Wird die Wahl oder die Stimmzählung unterbrochen, so müssen die Stimmzettel auf die Dauer der Abwesenheit der Wahlkommission von dieser unter gemeinschaftlichen Verschluss und Siegel genommen werden. (Gesetz Art. 10.) Das gleiche hat auch nach beendeter Stimmzählung bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 8 Tagen bezug. bis zur endgültigen Entscheidung einer angefochtenen Wahl zu geltehen. Wenn am ersten Wahltage nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abstimmt, so ist zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin anzuberaumen, nach dessen Ablauf die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen giltig ist. (Gesetz Art. 11.) Sollte ein Gewählter Verzicht von der Wahl aus gesetzlichen Gründen in Anspruch nehmen, Art. 17 des Gesetzes vom 16. Juni 1883, oder sollten seinem Eintritt in den Gemeinderat gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, Art. 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 (Verwandtschaft oder Schwägerchaft) und gegenwärtigen Erlass oben Art. IV 3 a bis h, so darf an seine Stelle nicht der nächste in der Stimmzählung eingetretene, sondern es muß in einem solchen Falle die Stelle immer durch eine Nachwahl ergänzt werden. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Einhaltung der in diesem Erlass angegebenen Vorschriften und Fristen, sowie die Wahlergebnisse zu entnehmen sein müssen.

VI. Die Ergebnisse der Wahl sind in den Gemeinderat gleichfalls bekannt zu machen. Werden innerhalb 8 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, keine Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl angebracht, so sind die Gewählten in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats und Bürgerausschusses vorstimmfähig durch den Ortsvorsteher feierlich in Pflichten zu nehmen.

VII. Die neugewählten Gemeinderats-Mitglieder sind in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen. Ein Auszug aus demselben ist dem Oberamte längstens bis 15. Januar 1900 vorzulegen und es ist in diesem Auszuge, welcher Namen, Stand, Nebenamt und Geburtsort der Gewählten, sowie den Tag der Wahl und der Verpflichtung zu enthalten hat, die Beifügung beizufügen, ob dem Ortsvorsteher keine gesetzlichen Einwendungen gegen das Wahlverfahren und gegen die Person des Gewählten bekannt seien. Gleichzeitig haben die Ortsvorsteher die Namen der aus irgend einem Grund ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder anzugeben.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

H. Oberamt. Seckbacher.

